
**Bebauungsplan Nr. 83 „Heinrich-Heine-Straße“,
Harsewinkel**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Harsewinkel

**Bebauungsplan Nr. 83 „Heinrich-Heine-Straße“,
Harsewinkel**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Harsewinkel
Rathaus, Münsterstraße 14
33419 Harsewinkel

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M.Sc. Linette Weiß

Grafik:

M.Sc. Linette Weiß

Herford, den 20.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	5
2.3	Prüfverfahren	7
2.4	Artenspektrum	7
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	7
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	9
2.5	Verwendete Datengrundlagen	9
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	11
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	14
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	14
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vogelarten	15
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
3.2.1	Säugetiere	17
3.2.2	Avifauna	18
3.2.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	18
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	19
4.	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	19
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	19
5.	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	20
6.	Literaturverzeichnis	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage und landschaftliche Struktur des Plangebietes	1
Abb. 2	Blick in Richtung Nordosten (Richtung Oesterweger Straße), Erlenreihe rechts der Straße	12
Abb. 3	Blick aus dem Plangebiet in Richtung Südwesten (in Richtung des bestehenden Ortsrandes)	12
Abb. 4	Weide südöstlich der Heinrich-Heine-Straße	13
Abb. 5	Plantagenartige Gehölzbestände im nordwestlich des Plangebietes	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	16
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4015
Anlage 2	Vorprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Er bezieht sich auf die geplante Festsetzung eines Wohngebietes an der Heinrich-Heine-Straße mit einer Größe von insgesamt ca. 3,6 ha.

Vorgesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Wohngebietes in einem Verfahren gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB).



Abb. 1 Lage und landschaftliche Struktur des Plangebietes

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“. (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2020a).
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2020a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer

Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kap. 4.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (UrschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UrschadG sind die Anhang II- und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung wird in Kapitel 3, über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus, Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen gemacht.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten

auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW, 2020).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts „Harsewinkel“ (Nr. 4015) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 37 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (6 Arten) und Vögel (31 Arten).

Eine Auswertung des Fundortkatasters des Landes NRW (@linfos) erbrachte für das Planungsgebiet keinen Hinweis auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Ergänzend zu den genannten Quellen wurden die Ergebnisse einer für das Stadtgebiet vorliegenden Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2014 berücksichtigt (Flore, 2015). Im Rahmen dieser Kartierung wurden im Plangebiet keine planungsrelevanten Vogelarten angetroffen.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet dar. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Spätsommer 2017 fand eine Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Bebauung von Harsewinkel. Es wird durch die in Nordost-Südwest-Richtung verlaufende Heinrich-Heine-Straße unterteilt. Der nordwestlich der Heinrich-Heine-Straße gelegene Teil des Plangebietes, der etwa 2/3 des Plangebietes einnimmt, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der südöstliche, etwa 1/3 des Plangebietes einnehmende Teil ist Weidegrünland. Entlang der Heinrich-Heine-Straße wächst eine Baumreihe aus Roterlen (*Alnus glutinosa*) und einzelnen Birken (*Betula pendula*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 35 – 40 cm. Am Ortsrand steht eine Weide (*Salix spec.*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 – 60 cm. Eine plantagenartige Gehölzpflanzung (Pappel) liegt nördlich des Plangebietes. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes fließt der Bach „Wippe“ ohne Ufergehölz, an der südöstlichen Grenze ein namenloser Graben.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Quellen
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Gebäude
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Stillgewässer	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle



Abb. 2 Blick in Richtung Nordosten (Richtung Oesterweger Straße), Erlenreihe rechts der Straße



Abb. 3 Blick aus dem Plangebiet in Richtung Südwesten (in Richtung des bestehenden Ortsrandes)



Abb. 4 Weide südöstlich der Heinrich-Heine-Straße



Abb. 5 Plantagenartige Gehölzbestände im nordwestlich des Plangebietes

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4015 „Harsewinkel“, Quadrant 1, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 6) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 7) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
- 8) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

Ein Vorkommen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden:

- Amphibien und Reptilien: keine Habitateignung

- Fische: z. B. Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs (keine Habitateignung oder aufgrund der Verbreitung ausgeschlossen, zudem ist die Wippe nicht von der vorliegenden Planung betroffen bzw. zeigt keine geeigneten Lebensraumstrukturen aufgrund der Gewässerstruktur)
- Weichtiere: z. B. Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke (fehlende Habitateignung)
- Schmetterlinge: z. B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge (fehlende Habitatstrukturen, Verbreitung)
- Käfer: Hirschkäfer (fehlende Habitatstrukturen)
- Libellen: z. B. Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, Grüne Flussjungfer (fehlende Habitatstrukturen, Verbreitung)
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: z. B. Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos (Verbreitung, Vorkommen bei Begehung ausgeschlossen)

3.1.1 Säugetiere

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV werden für den Messtischblattquadranten des Plangebietes 6 Fledermausarten angegeben. Aufgrund der Zusammensetzung der Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der für den betreffenden Messtischblattquadranten angegebenen Waldarten wie Braunes Langohr und Fransenfledermaus ausgeschlossen werden. Potenziell möglich ist aufgrund der Siedlungsnähe des Plangebietes ein Vorkommen der Gebäudearten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Die umliegenden Wohngebäude bieten für die gebäudebewohnenden Arten potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Auch in den Gehölzbeständen entlang der Heinrich-Heine-Straße sind Spaltenverstecke (Tagesquartiere) für Fledermäuse nicht auszuschließen.

Die linearen Gehölzbestände, Baumreihen und Einzelbäume können die Funktion von Leitstrukturen zu den Freiflächen als Jagdhabitate übernehmen.

3.1.2 Vogelarten

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden insgesamt 31 Vogelarten angegeben (LANUV NRW, 2020).

Ein Vorkommen von Vogelarten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen wie Baumfalke, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Heidelerche und Rohrweihe kann in dem intensiv genutzten Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Freilandarten Feldlerche und Kiebitz ist nicht gänzlich auszuschließen.

Für das im FIS für den Bereich des Messtischblattes angegebene Rebhuhn ist das Plangebiet aufgrund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Lebensraum

eher ungeeignet (s. Abb. 1). Hinweise auf Vorkommen von Rebhühnern im Plangebiet liegen nicht vor. Dem Fundortkataster des LANUV ist kein Fundort des Rebhuhns im Plangebiet oder seiner Umgebung zu entnehmen.

Die Gehölzbestände, Hecken und Baumreihen in der Umgebung eignen sich vor allem als Brutplätze für in Gehölzen brütende Vogelarten wie z. B. Feldsperling, Bluthänfling, Spechtarten (z. B. Kleinspecht und Schwarzspecht), Greif- und Eulenvögel, Kuckuck und Waldschnepfe. Diese Arten suchen das Plangebiet möglicherweise zur Nahrungssuche auf.

Möglich ist zudem ein Vorkommen von Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste im Plangebiet. Dies betrifft insbesondere die Arten Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard.

Für den Graureiher ist das Plangebiet potenzieller Teil des Nahrungshabitats.

Die in der Umgebung liegenden Höfe bieten zudem Einflugmöglichkeiten für Schleiereulen und möglicherweise Brutplätze für Mehl- und Rauchschwalben, sowie Stare die das Plangebiet ebenfalls zur Nahrungssuche anfliegen können.

Generell ist daher das Vorkommen von insgesamt 21 Vogelarten als Nahrungsgäste im Plangebiet möglich.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung ist auf dem Plangebiet selbst ein Vorkommen folgender 10 Arten auszuschließen: Baumfalke, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Rebhuhn, Rohrweihe, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasserralle, Zwergtaucher.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant	• nicht relevant
• Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	• Bodenvibrationen	• nicht relevant
anlagebedingt		
• Entwässerungseinrichtungen	• Flächenbeanspruchung	• nicht relevant

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelung durch die Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung • Gehölzverlust (Baumverlust) 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust für Vogel- und Fledermausarten
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Fahrverkehr • Beunruhigungen durch Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Das Plangebiet stellt für die potenziell vorkommenden (Gebäude-) Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus (vgl. Ziff. 0) ein mögliches Jagdhabitat dar. Diese Arten finden im Umfeld des Plangebietes geeignete (Tages-) Quartierstrukturen in Form von Spaltenverstecken an Gebäuden sowie möglicherweise auch in den (älteren) Gehölzbeständen im Plangebiet.

Da mit der Bauleitplanung keine Überplanung (Abbruch) von Gebäuden verbunden ist, kann eine Tötungen bzw. eine Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nrn. 1 und 3 für die gebäudebewohnenden Arten ausgeschlossen werden.

Die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Tieren, die Baumspalten als Tagesverstecke nutzen, ist jedoch bei der Fällung von Gehölzen im Plangebiet (z.B. entlang der Heinrich-Heine-Straße) gegeben.

Ein Verlust von Bäumen entlang der Heinrich-Heine-Straße als Leitstruktur für Fledermäuse kann ggf. durch Neupflanzung von Bäumen entlang der Straße im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

Aufgrund des jeweils relativ weiten Spektrums an genutzten Biotopstrukturen (siehe Anlage 2) ist bezüglich der Überplanung potenzieller Jagdhabitats insgesamt davon auszugehen, dass eine Umsetzung der Bauleitplanung nur zu einer unerheblichen Einschränkung führt und essentielle Habitatbestandteile nicht betroffen sind.

Unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten fällt ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten nur, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010). Dies ist bei der hier vorliegenden Bauleitplanung nicht der Fall. Da die Fledermausarten offene Flächen jeglicher Art nutzen, wird die Änderung der Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen. In der näheren Umgebung des Plangebiets stehen mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2, verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch im Wesentlichen nicht von den bisherigen Wirkungen und können daher für die nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

3.2.2 Avifauna

Das Plangebiet stellt zumindest sporadisch ein potenzielles Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für die unter Pkt. 3.1.2 genannten, in den Kleingehölzen und Wäldern sowie an den Gebäuden der Umgebung brütenden relativ unempfindlichen Vogelarten dar.

Aufgrund der relativ großen Aktionsradien der hier betrachteten Vogelarten in Verbindung mit dem relativ kleinflächigen Plangebiet wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet handelt. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust dieser Lebensraumstrukturen wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Akustische und optische Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese können jedoch unter Berücksichtigung des Status als Nahrungsgast bzw. aufgrund der jetzigen Nutzung für die hier betrachteten Vögel vernachlässigt werden.

3.2.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind. Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

Unter der Prämisse, dass mit der Bauleitplanung wie nach derzeitigem Kenntnisstand anzunehmen, kein Verlust von Gehölzen und kein Abbruch von Gebäuden verbunden ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten bzw. eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände in Form einer Art-für-Artprüfung gem. Stufe II der Artenschutzprüfung (vgl. Pkt. 2.3) erübrigt sich damit.

4. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Sinne der Vorsorge und des Schutzes auch der nichtplanungsrelevanten Arten werden die folgenden allgemeinen Maßnahmen berücksichtigt.

Bauzeitenbeschränkung

Die Bauarbeiten werden nicht innerhalb der Kernbrutzeit der europäischen Vogelarten gem. § 39 BNatSchG vom 01.03. bis zum 30.09. durchgeführt. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht planungsrelevanten Arten (die auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden) zusammensetzen. Eine Berücksichtigung der im Vorhabenbereich potenziell vorkommenden Brutvögel ungefährdeter Arten ist somit ebenfalls gegeben.

Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Bei einer schlechten Umsetzbarkeit der Bauzeitenregelung soll durch eine ornithologisch geschulte Person eine Begehung der von den jeweiligen Bauarbeiten betroffenen Strukturen vor Baubeginn erfolgen. Möglicherweise auftretende, betroffene Brutplätze werden so identifiziert und die Arten vor Verletzung und Tötung bewahrt. Finden sich Brutplätze im

Baustellenbereich, ist ein Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich.

Vergrämung vor Baubeginn

Eine Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Maßnahme ist nur dann durchzuführen, wenn die Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten unverzichtbar ist. In einem solchen Fall wird bei Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert. Mögliche Vergrämungsmaßnahmen sind:

- Regelmäßige Begehung / Befahrung des Baufeldes
- Einsaat von Wintergetreide
- Installation von Ansitzen für Greifvögel
- Installation von Flatterbändern

Die Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und ist nur durch fachkundiges Personal durchzuführen und dessen Wirksamkeit zu kontrollieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

5. Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten nach derzeitigem Kenntnisstand über die Inhalte der Bauleitplanung ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die betrachteten Arten führt die Bauleitplanung demnach nicht zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG:

- Es werden keine Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Es kommt zu keiner Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).
- Es werden keine wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört. Sofern dies dennoch geschieht, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten (§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Falls abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand (Stand zur Bearbeitung des vorliegenden Artenschutzbeitrags) mit der Umsetzung der Bauleitplanung eine Entfernung von Gehölzen verbunden ist, sind die unter Kap. 4.1 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchzuführen.

Herford, 20.07.2020



Der Verfasser

6. Literaturverzeichnis

- Flore, B.-O. (2015). Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogelarten auf dem Gebiet der Stadt Harsewinkel 2014. Osnabrück.
- Kiel, E.-F. (2007). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
- LANA. (19. November 2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANA. (2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANUV NRW. (2020). Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Recklinghausen.
- LANUV NRW. (2020a). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Abgerufen am 29. Juni 2020 von <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>
- MKULNV NRW. (06. Juni 2016). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). *Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.* Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MWEBWV NRW & MKULNV NRW. (22. Dezember 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Stadt Harsewinkel

**Bebauungsplan Nr. 83 „Heinrich-Heine-Straße“,
Harsewinkel**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt
4015*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4015

Art		EHZ	EHZ	Status	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name	NRW (KON)	NRW (ATL)	im MTB	
Säugetiere					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A. v.	4015-1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	G↓	A. v.	4015-1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	A. v.	4015-1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G	A. v.	4015-1
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	G	A. v.	4015-1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.	4015-1
Vögel					
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	B	4015-1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	U	B	4015-1
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	unbek.	B	4015-1
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	B	4015-1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	B	4015-1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	B	4015-1
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	U	B	4015-1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	B	4015-1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	U	G	B	4015-1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	G↓	B	4015-1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U	U	B	4015-1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	U↓	B	4015-1
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	B	4015-1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	U↓	B	4015-1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	B	4015-1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	B	4015-1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	U	B	4015-1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	B	4015-1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	U	B	4015-1
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	B	4015-1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	B	4015-1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	B	4015-1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	unbek.	B	4015-1

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB	MTB
Deutscher Name	Wissens. Name				
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	G	B	4015-1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	B	4015-1
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	U	B	4015-1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	B	4015-1
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	B	4015-1
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	G	B	4015-1
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	U	B	4015-1
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	U	B	4015-1
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	B	4015-1

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	

Stadt Harsewinkel

**Bebauungsplan Nr. 83 „Heinrich-Heine-Straße“,
Harsewinkel**

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung



Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Art sehr unwahrscheinlich. ▶ Ein Vorkommen wird aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen ausgeschlossen.	▶ keine Relevanz
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartier-treu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstrecken-zieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen potenziell möglich. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit einem Vollzug des Bebauungsplans ist kein Verlust von Gebäuden als pot. Quartier verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartier-treu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Art sehr unwahrscheinlich. ▶ Ein Vorkommen wird aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen ausgeschlossen.	▶ keine Relevanz
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen potenziell möglich. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit einem Vollzug des Bebauungsplans ist kein Verlust von Gebäuden als pot. Quartier verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Zweifarfledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Art sehr unwahrscheinlich. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1) und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen potenziell möglich. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit einem Vollzug des Bebauungsplans ist kein Verlust von Gebäuden als pot. Quartier verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung seiner Habitatansprüche ist der Baumfalke im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Gartenanlagen, Feldhecken o. Ä. werden durch die Planung nicht berührt, wodurch eine Beeinträchtigung möglicher Brutplätze oder Nahrungsreviere ausgeschlossen werden kann. Im Sinne der Vorsorge wird die Bauzeitenregelung beachtet, wodurch potenzielle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auswirkungen auf die Art sind somit nicht zu erwarten. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Bluthänfling	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Gartenanlagen, Feldhecken o. Ä. werden durch die Planung nicht berührt, wodurch eine Beeinträchtigung möglicher Brutplätze oder Nahrungsreviere ausgeschlossen werden kann. Im Sinne der Vorsorge wird die Bauzeitenregelung beachtet, wodurch potenzielle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auswirkungen auf die Art sind somit nicht zu erwarten. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstübe von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung der speziellen Habitatansprüche des Eisvogels ist die Art im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das UG liegt auf einer Ackerfläche, die von der Art potenziell als Lebensraum genutzt werden kann. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Durch die Vertikalstrukturen der Bebauung südlich der Planfläche und die Straße westlich liegt eine Entwertung der Ackerfläche als Lebensraum für die Art vor. Eine Nutzung des Ackers als Brut- oder Nahrungsrevier scheint somit unwahrscheinlich. Es liegen im Umfeld weitere Ackerstrukturen vor, auf die ausgewichen werden kann. Durch Vermeidungsmaßnahmen wird einer potenziellen Betroffenheit vorsorglich entgegen gewirkt. Auswirkungen auf die Art sind somit nicht zu erwarten. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Das Plangebiet ist grundsätzlich als Nahrungshabitat des Feldsperlings geeignet. Essenzielle Habitatbestandteile der Vogelart sind jedoch nicht betroffen. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	2	*	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung der speziellen Habitatansprüche des Flussregenpfeifers ist die Art im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). Das UG liegt auf einer Ackerfläche mit angrenzendem Oberflächengewässer, die von der Art potenziell als Lebensraum genutzt werden kann. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Das angrenzende Gewässer wird durch die Planung nicht berührt. Da die Ackerfläche intensiv bewirtschaftet wird, ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Es liegen im Umfeld weitere Ackerstrukturen vor, auf die ausgewichen werden kann. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Plangebiet befinden sich keine Horstbäume. Es stellt weiterhin kein essenzielles Nahrungshabitat des Habichts dar. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	*S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der Heidelerche im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). In der Brutvogelkartierung von 2014 wurde der Kiebitz im Plangebiet nicht erfasst. ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Durch die Vertikalstrukturen der Bebauung südlich der Planfläche und die Straße westlich liegt eine Entwertung der Ackerfläche als Lebensraum für die Art vor. Eine Nutzung des Ackers als Brut- oder Nahrungsrevier scheint somit unwahrscheinlich. Es liegen im Umfeld weitere Ackerstrukturen vor, auf die ausgewichen werden kann. Durch Vermeidungsmaßnahmen wird einer potenziellen Betroffenheit entgegengewirkt. Auswirkungen auf die Art sind somit nicht zu erwarten. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit einem Vollzug des Bebauungsplans ist kein Verlust von Bäumen oder Wald verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen der Art kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Essenzielle Habitatbestandteile des Kuckucks sind nicht betroffen. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Horststandorte sind nicht betroffen. Als essenzielles Nahrungshabitat des Mäusebussards ist das Plangebiet nicht einzustufen. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Das Plangebiet bietet keine geeigneten Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder essenzielle Nahrungshabitate. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Die Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet und bietet somit nicht die kleinräumigen Strukturen, die die Art benötigt. ▶ keine Relevanz
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	VS	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche ist ein Vorkommen der Rohrweihe im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Da mit dem Vollzug des Bebauungsplans kein Abbruch von Gebäuden verbunden ist, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schleiereule mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Essentielle Jagdhabitats der Vogelart sind von der Planung nicht betroffen. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit einem Vollzug des Bebauungsplans ist kein Verlust von Wald verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen der Art kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Horststandorte des Sperbers sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrungshabitat des Sperbers ist es nicht von essenzieller Bedeutung. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die im UG südlich vorkommenden Siedlungsbereiche bieten der Art einen potenziell nutzbaren Lebensraum. Weiterhin kann die Ackerfläche im Planbereich als Nahrungsrevier genutzt werden. ► Vorkommen potenziell möglich	Bäume oder Gebäude werden durch die Planung nicht berührt, wodurch eine Beeinträchtigung möglicher Brutplätze oder Nahrungsreviere ausgeschlossen werden kann. Da die Ackerfläche intensiv bewirtschaftet wird, ist nicht davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein essentielles Nahrungsrevier handelt. Es liegen im Umfeld weitere Ackerstrukturen vor, auf die ausgewichen werden kann. Auswirkungen auf die Art können somit ausgeschlossen werden. ► Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ► Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung der speziellen Habitatansprüche des Teichrohrsängers ist die Art im Plangebiet nicht zu erwarten. ► keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Horststandorte des Turmfalken sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrungshabitat ist es für den Turmfalken nicht von essenzieller Bedeutung. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	2S	V	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung der speziellen Habitatansprüche der Uferschwalbe ist die Art im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit einem Vollzug des Bebauungsplans ist kein Verlust von Wald verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen der Art kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Horststandorte der Waldohreule sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrungshabitat ist es für die Art nicht von essenzieller Bedeutung. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Mit einem Vollzug des Bebauungsplans ist kein Verlust von Wald verbunden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Einzelindividuen der Art kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung ihrer speziellen Habitatansprüche ist die Wasserralle im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	3	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Horststandorte des Wespenbussards sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrungshabitat ist es für die Art nicht von essenzieller Bedeutung. ▶ Eine planungsbedingte Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art für den Bereich des Messtischblattes Nr. 4015/1 angegeben (vgl. Anlage 1). ▶ Lt. Angabe für das MTB ist ein Vorkommen im UG potenziell möglich.	Unter Berücksichtigung der speziellen Habitatansprüche des Zwergtauchers ist die Art im Plangebiet nicht zu erwarten. ▶ keine Relevanz

Legende

Rote Liste	Rote Listen	
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
R durch extreme Seltenheit gefährdet		
1 vom Aussterben bedroht	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
2 stark gefährdet		
3 gefährdet	Rastvogel/ Wintergast	Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I gefährdete wandernde Tierart		
D Daten nicht ausreichend		
V Vorwarnliste		
* nicht gefährdet		
k. A. keine Angabe		
S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		